

Bundesgesetzblatt

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1955	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
5. 8. 55	Gesetz über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichtes	473
5. 8. 55	Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen	474
5. 8. 55	Personalvertretungsgesetz	477
29. 7. 55	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichstierärztekammer)	489
5. 8. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz	492
5. 8. 55	Dreiundvierzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingente für Massensahl)	496
30. 7. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	496

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 1. August 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern. — Gesetz über das deutsch-schweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt. — Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

Gesetz über die im September 1955 fällige Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichtes.

Vom 5. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die am 6. September 1955 ausscheidenden acht Richter des Bundesverfassungsgerichtes werden die Nachfolger abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) für eine Amtsdauer bis zum 31. August 1956 gewählt. Für den ausscheidenden Präsidenten wird der Nachfolger aus dem Kreise der in Satz 1 bezeichneten Richter vom Bundesrat gewählt.

§ 2

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen.

Vom 5. August 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Versicherungsunternehmen können wegen ihrer Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Aus Versicherungen, die am 20. Juni 1948 noch gelaufen sind, können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

a) der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber am 31. Dezember 1952, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat,

oder

b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis weder spätestens zum 20. Juni 1948 gekündigt war noch nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) als gekündigt gilt.

Ist der Versicherungsfall eingetreten und steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte (zum Beispiel der Bezugsberechtigte, Abtretungsempfänger oder Erbe) die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat. § 3 der Versicherungsverordnung bleibt unberührt.

§ 3

Ist der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, so können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn

a) der Versicherungsnehmer entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles oder zu einem der in § 2 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat,

oder

b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis weder gekündigt noch eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie unbezahlt war.

Steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat.

§ 4

Die Voraussetzungen des § 2 Buchstabe a und des § 3 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten auch als erfüllt, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt

a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931)

oder

b) als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) innerhalb von sechs Monaten nach der Aussiedlung

oder

c) unter den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Voraussetzungen (Sowjetzonenflüchtling).

Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als Minderjähriger zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu seinen Kindern gezogen ist, vorausgesetzt, daß das Familienmitglied, zu dem der Zuzug erfolgt, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort bei Ablauf des 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder daß Buchstabe a, b oder c auf dieses Familienmitglied zutrifft.

§ 5

(1) Stand der Anspruch aus der Versicherung bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft zu, so gelten die Voraussetzungen des § 2 Buchstabe a und des § 3 Buchstabe a als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Stand der Anspruch aus der Versicherung bei Ablauf des 31. Dezember 1952 einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des § 2 Buchstabe a und des § 3 Buchstabe a als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saargebiet oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat.

§ 6

(1) Sind Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis mit einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen auf ein Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes übertragen worden, so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 erloschen. Das gilt nicht, wenn Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes infolge gegen sie gerichteter Vertreibungs- oder Enteignungsmaßnahmen nicht geltend machen können.

(2) Ist auf Antrag des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ersetzt worden (Anschlußversicherung), so sind die Ansprüche gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen mit Wirkung vom 21. Juni 1948 insoweit erloschen, als die Versicherungssummen des ursprünglichen und des neuen Vertrages sich im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages deckten.

§ 7

(1) Als zum inländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehörig können Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen geltend gemacht werden, die

- a) in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten oder
- b) in den unter Buchstabe a bezeichneten Gebieten vor deren Eingliederung begründet worden sind und zu einem selbständigen ausländischen Bestand gehörten, nach der Eingliederung aber auf Reichsmark umgestellt wurden und Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten.

Das gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte zu den in § 2 Buchstabe a und § 3 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Im übrigen bleiben die §§ 2 bis 4 unberührt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsverhältnisse gelten ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der nicht gezahlten Folgeprämien mit Wirkung vom 20. Juni 1948 als gekündigt. Im übrigen bleibt § 3 der Versicherungsverordnung unberührt, jedoch können Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes noch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Versicherungsvertrag gemäß § 3 Abs. 5 der Versicherungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, das zu einem selbständigen ausländischen Bestand eines deutschen Versicherungsunternehmens mit Sitz oder Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, können, soweit sie nicht bereits nach § 6 erloschen sind, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß

- a) mit dem beteiligten Staat zweiseitige Vereinbarungen im Sinne des Artikels 23 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 getroffen worden sind oder
- b) das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen den Wegfall der Voraussetzungen für das Leistungsverbot festgestellt und im Einvernehmen mit dem Schuldner der Ausgleichsforderungen die Erfüllung der Verbindlichkeiten gestattet hat.

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten für Gruppenversicherungen sinngemäß.

§ 10

Soweit Versicherungsunternehmen wegen Verbindlichkeiten, die bisher in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, auf Grund dieses Gesetzes mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Anspruch genommen werden können, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Die für die Zeit vor dem 1. April 1955 geschuldeten Zinsen auf die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehenden Ausgleichsforderungen werden erst am 1. April 1955 fällig.

§ 11

Auf Verbindlichkeiten aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen, wegen deren Versicherungsunternehmen bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, nach den §§ 2 bis 8 aber in Anspruch genommen werden können, ist das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) mit Wirkung vom 1. April 1955 anzuwenden.

§ 12

Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis, die nach den aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften als erloschen galten oder bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden konnten, nach diesem Gesetz aber geltend gemacht werden können, verjähren, soweit sie am 21. Juni 1948 noch nicht verjährt waren, nicht vor Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; in den Fällen des § 4 verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 13

(1) Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die eine Klage auf Grund der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften abgewiesen wurde, steht der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht entgegen. Diese Vorschrift ist auf Vergleiche entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 14

Die in § 12 bezeichneten Ansprüche werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 15

§ 9 der Ersten Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 und die Zweite Verordnung (Anordnung) über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948,

sowie die in den einzelnen Ländern an ihrer Stelle geltenden Vorschriften werden mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens aufgehoben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch in Berlin (West):

- a) In § 2 und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948, in §§ 3, 6, 10 und 12 an die Stelle des 21. Juni 1948, der 25. Juni 1948;
- b) an die Stelle der in § 2 Buchstabe b, § 2 letzter Satz und § 7 Abs. 2 angeführten Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 Teil I S. 377);
- c) soweit Versicherungsunternehmen auf Grund von in Berlin (West) geltenden Vorschriften über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus wegen ihrer Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bestimmte Frist braucht bei der Übernahme des Gesetzes durch das Land Berlin nicht eingehalten zu werden.

§ 17

Ein Unternehmen mit Sitz in Berlin hat nur dann seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn sich auch die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Personalvertretungsgesetz.

Vom 5. August 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Personalvertretungen im Bundesdienst

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie in den Gerichten des Bundes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

- a) die Beamten,
- b) die Angestellten,
- c) die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
- b) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze.

§ 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die eine durch § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberufe befinden.

§ 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch Bedienstete, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

§ 7

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in gemeinsamer Abstimmung beschließt.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienste Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 8

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Leiter der Verwaltungsabteilung, vertreten lassen.

ZWEITES KAPITEL

Der Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit sechs Monaten der Dienststelle angehören,
- c) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind und
- d) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie die in § 9 Abs. 3 genannten Personen.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) Die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Buchstabe c entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 12 und 13 zu wählen sind.

§ 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- | | |
|---|-------------------------|
| 5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten | aus einer Person, |
| 21 Wahlberechtigten bis 50 Bediensteten | aus drei Mitgliedern, |
| 51 bis 150 Bediensteten | aus fünf Mitgliedern, |
| 151 bis 300 Bediensteten | aus sieben Mitgliedern, |
| 301 bis 600 Bediensteten | aus neun Mitgliedern, |
| 601 bis 1000 Bediensteten | aus elf Mitgliedern. |

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

§ 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als	51	Gruppenangehörigen	einen Vertreter,
bei	51 bis	200 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter,
bei	201 bis	600 Gruppenangehörigen	drei Vertreter,
bei	601 bis	1000 Gruppenangehörigen	vier Vertreter,
bei	1001 bis	3000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter,
bei	3001 und mehr	Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

§ 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahl-

gängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrate zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschläge benannt werden.

§ 16

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 17

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstande vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 19 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstande hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

§ 22

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

§ 23

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Bediensteten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

- | | | |
|-----|---|------------------|
| bei | 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten | einen Vertreter, |
| bei | 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten | zwei Vertreter, |
| bei | mehr als 100 nichtständig Beschäftigten | drei Vertreter. |

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 3, der §§ 10, 15, 16, 21 und 22 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

- 5 bis 50 Jugendlichen
aus einem Jugendvertreter,
- 51 bis 100 Jugendlichen
aus drei Jugendvertretern,
- mehr als 100 Jugendlichen
aus fünf Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 und §§ 16, 21 und 22 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

§ 24

Die Amtszeit des Personalrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkte noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

§ 25

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
 - b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
 - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
 - d) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

§ 26

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl

einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrate nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 27

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlzeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach § 26,
- g) Feststellung nach Ablauf der in § 22 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 28

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrate ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 29

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des § 25 Abs. 1 Buchstabe d treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 30

(1) Die Amtszeit der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständigen Bediensteten vorgesehenen Zeitraumes oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. Die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 24 und 25 Abs. 1 Buchstabe a gelten sinngemäß.

(2) Für die Jugendvertreter (§ 23 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Buchstabe a sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung

§ 31

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrate vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

§ 32

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei weitere Mitglieder in den Vorstand.

§ 33

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach den §§ 31 und 32 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

§ 34

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkte der Sitzung vorher zu verständigen.

§ 35

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 37

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlußfassung berufen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

§ 38

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

§ 39

An der Verhandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständigen Bediensteten wesentlich berühren, nehmen die in § 23 Abs. 1 bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Jugendvertretung (§ 23 Abs. 2) an Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen.

§ 40

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und in Abschrift zuzuleiten.

§ 41

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

§ 42

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

In Dienststellen, die mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

§ 44

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 45

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

DRITTES KAPITEL
Personalversammlung

§ 46

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 47

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 48

(1) Die in § 47 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

§ 49

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrates gehören.

§ 50

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

VIERTES KAPITEL

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 51

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt.

(3) Die §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, 2 und 6, §§ 14 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. § 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 aus.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 52

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 24 bis 29, 31 bis 38 und 40 bis 45 entsprechend.

(2) Für Dienstreisen von Angehörigen der Stufenvertretungen werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Stufe II gezahlt.

§ 53

In den Fällen des § 7 Abs. 3 kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind.

§ 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates gelten § 51 Abs. 2 und 3 und § 52 entsprechend.

FÜNFTES KAPITEL

Beteiligung des Personalrates

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(4) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

§ 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

§ 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken,
- d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern.

(2) Dem Personalrate sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitgliede des Vorstandes des Personalrates eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereiches abnimmt, ist einem Mitgliede des für diesen Bereich zuständigen Personalrates, das von diesem benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten.

§ 58

Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten ihres Geschäftsbereiches erlassen, soll sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrate die Entwürfe rechtzeitig mitteilen und mit ihm beraten.

§ 59

(1) Mitglieder des Personalrates und die in § 23 bezeichneten Vertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die Mitglieder des Personalrates, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend. Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

§ 60

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrate bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates. Sie entfällt

ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die in § 23 genannten Vertreter sowie für Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen.

Zweiter Abschnitt

Formen und Durchführung der Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 61

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Außert sich der Personalrat nicht innerhalb einer Woche oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann binnen drei Tagen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

§ 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrates ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb einer Woche mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf drei Tage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes ist an Stelle des Ministers das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt der zuständige Minister die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (§ 63); in den Fällen des § 71 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt.

(6) § 61 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 63

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet die Beteiligten.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gelten § 59 Abs. 1 und § 60 entsprechend.

§ 64

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 65

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

Dritter Abschnitt

Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

§ 66

(1) In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt,
- e) Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- f) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- g) Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,
- h) Fragen der Fortbildung der Bediensteten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a wirkt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrate nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

§ 67

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- b) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- c) Aufstellung des Urlaubsplanes,

d) Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,

e) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

f) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze.

(2) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für Aufstellung der Dienstpläne.

§ 68

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Absatz 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

§ 69

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Vierter Abschnitt

Beteiligung an Personalangelegenheiten

§ 70

(1) Der Personalrat wirkt mit

- a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 2. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 3. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
 4. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
 5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
- b) in den Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
 1. Einstellung,
 2. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 3. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,

4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
5. Kündigung,
6. Abordnung zu einer anderen Dienststelle.

(2) Der Personalrat kann in Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a Nr. 1 Einwendungen nur auf die in § 71 Abs. 2 aufgeführten Gründe stützen.

(3) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

§ 71

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

- a) Höhergruppierung,
- b) Rückgruppierung,
- c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder
- b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Bediensteter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder
- c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Bedienstete oder Bewerber wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden sollen, oder
- d) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Bedienstete den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

§ 72

Die §§ 70 und 71 gelten für die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bediensteten, für die Beamten auf Zeit sowie für Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit nur, wenn sie es beantragen. Sie gelten nicht für die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten und für Beamtenstellen ab Besoldungsgruppe A 1 a.

§ 73

Der Personalrat wirkt mit bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

SECHSTES KAPITEL

Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

§ 74

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrate Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Falle verdoppeln sich die Fristen der §§ 61 und 62.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(4) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften des Fünften Kapitels entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die §§ 59 und 60.

SIEBENTES KAPITEL

Strafvorschriften

§ 75

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach § 60 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

ACHTES KAPITEL

Gerichtliche Entscheidungen

§ 76

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 26 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der in § 23 genannten Vertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,

- c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,
- d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

§ 77

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszugs Fachkammern (Fachsenate) zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern. Die Beisitzer müssen Bundesbedienstete sein. Sie werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag

- a) der unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und
- b) der in § 1 bezeichneten Verwaltungen und Gerichte

berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Buchstaben a und b berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

NEUNTES KAPITEL

Ergänzende Vorschriften

§ 78

(1) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 54 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 79

Ordnungsgemäß gewählte Personalvertretungen (Betriebsräte), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben im Amte. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Gesetz zukommenden Befugnisse und Pflichten. Ihre Wahlperiode verlängert sich bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetz an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen; sie endet spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der nach § 80 zu erlassenden Vorschriften.

§ 80

Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21, 23, 51, 53 und 54 bezeichneten Wahlen erläßt die Bundesregierung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 81

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verbände, die nicht nur vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind, und auf ihre Schulen.

(2) Die Personalvertretung für diesen Bereich bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

ZWEITER TEIL

Personalvertretungen in den Ländern

ERSTES KAPITEL

Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung

§ 82

Für die Gesetzgebung der Länder sind die §§ 83 bis 95 Rahmenvorschriften.

§ 83

(1) In den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder werden Personalvertretungen gebildet; für Polizeibeamte und Angehörige von Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen, können die Länder eine besondere Regelung vorsehen.

(2) In den einzelnen Dienststellen ist die Bildung von Jugendvertretungen vorzusehen.

§ 84

(1) Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl und bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) wahlberechtigt, so wählen die Angehörigen jeder Gruppe ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen, sofern nicht die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Über Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, kann die Personalvertretung nicht gegen den Willen dieser Gruppe beschließen.

§ 85

(1) Wahl und Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen nicht behindert oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflußt werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder der Personalvertretungen wegen ihrer Tätigkeit in der Personalvertretung nicht dienstlich benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung unvermeidbar ist und die Personalvertretung zustimmt.

§ 86

(1) Die Mitglieder der Personalvertretungen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen dürfen den Bediensteten wirtschaftliche Nachteile nicht entstehen.

(3) Die durch die Wahl und die Tätigkeit der Personalvertretungen entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

§ 87

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Personalvertretungen haben auch nach dem Ausscheiden aus der Personalvertretung über dienstliche Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Personalvertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die gleiche Verpflichtung trifft auch andere Personen, die an den Sitzungen der Personalvertretungen teilzunehmen berechtigt sind.

(3) Den Personalvertretungen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen Mitgliedern der Personalvertretungen nur mit Zustimmung des Bediensteten vorgelegt werden.

§ 88

(1) Die Personalvertretungen sind in angemessenen Zeitabständen neu zu wählen.

(2) Die Personalvertretungen können wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Das gleiche gilt für den Ausschluß einzelner Mitglieder.

§ 89

Die Personalvertretungen haben darauf hinzuwirken, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 90

Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist.

§ 91

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Bediensteten zu sorgen. Insbesondere darf kein Bediensteter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 92

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung darf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung des Personalvertretungsrechtes nicht zugelassen werden.

§ 93

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Verwaltungsgerichte berufen.

§ 94

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch das Personalvertretungsrecht nicht berührt.

ZWEITES KAPITEL

Andere Vorschriften

§ 95

Für die Mitglieder der Personalvertretungen, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 13 und 14 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) entsprechend.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 96

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

§ 97

(1) In deutschen Dienststellen im Ausland wählen die Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit einen Obmann. Der zuständige Bundesminister re-

gelt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Gesetzes die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes.

(2) Der Obmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten von den Bediensteten entgegen und vertritt sie bei dem Leiter der Dienststelle, wenn sie ihm berechtigt erscheinen.

(3) Soweit eine Entscheidung von einer Dienststelle im Inlande zu treffen ist, nimmt die bei dieser Dienststelle bestehende Personalvertretung die ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auch für die deutschen Bediensteten im Auslande wahr. Diese Personalvertretung und der Obmann haben miteinander Verbindung zu halten.

§ 98

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 99

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBL S. 95)

und § 25 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) treten außer Kraft.

§ 100

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 101

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) wird im Gebiete der Bundesrepublik im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben, soweit seine Vorschriften nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 5. August 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichtierärztekammer).

Vom 29. Juli 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 52 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der Reichtierärztekammer (Herkunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versor-

gungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, nach der Zahl ihrer Mitglieder beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung gelei-

stet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsschadigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1,

§ 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Lande Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemein-

samen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
• Dr. Schröder

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|--|
| a) Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Tierärztekammern, Lauterbach/Hessen | f) Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, Andernach |
| b) Tierärztekammer Niedersachsen, Hannover | g) Landestierärztekammer Hessen, Lauterbach/Hessen |
| c) Tierärztekammer Schleswig-Holstein, Heide/Holstein | h) Bayerische Landestierärztekammer, München |
| d) Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm/Westf. | i) Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Tübingen |
| e) Tierärztekammer Nordrhein, Kempen/Niederrhein | k) Berliner Tierärzte-Bund, Berlin |
| | l) Landestierärztekammer Bremen, Bremerhaven |

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Vom 5. August 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 29. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 711) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 839) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 wird der Absatz 1 gestrichen.

2. Im § 15 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner:

das Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat;“.

3. Im § 22 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 die folgende Fassung:

„Die Stempel erhalten als Unterscheidungszeichen für jedes Kapitalverkehrssteueramt eine besondere Nummer, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt. Der Abdruck des Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds die Worte „Deutsche Wertpapiersteuer“ und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrssteueramts.“

4. Im § 22 wird der Absatz 4 gestrichen.

5. Im § 29 Abs. 4 wird das Wort „Reichsdruckerei“ durch das Wort „Bundesdruckerei“ ersetzt.

6. Im § 34 erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:

„2. bei Abtretung von Geschäftsanteilen an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

das Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat;“.

7. Im § 36 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Die unbeschränkte Händlereigenschaft haben

1. die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank,
2. die Staatsbanken der Länder,
3. die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin und Hamburg,
4. die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt a. M.,
5. die Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg,
6. die Deutsche Landesrentenbank in Bonn,
7. die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt a. M.,
8. die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) in Berlin und Frankfurt a. M.,
9. die Deutsche Pfandbriefanstalt in Wiesbaden,
10. die Deutsche Genossenschaftskasse in Frankfurt a. M.,
11. die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse in Berlin und Frankfurt a. M.,
12. der Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
13. die durch staatliche Verleihung geschaffenen inländischen Körperschaften städtischer und ländlicher Grundbesitzer (Landschaften, Stadtschaften usw.),
14. die sonstigen Kreditinstitute des öffentlichen Rechts; für Sparkassen, Girokassen und Girozentralen gelten die Bestimmungen des § 40.“

8. Der § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42

Besondere Bestimmungen

Für die Wertpapierbörsen gelten als Ortsgebiet

1. für die Berliner Börse in Berlin:
das Gebiet des Landes und der Stadt Berlin, soweit in ihm die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist;
2. für die Bremer Wertpapierbörse in Bremen:
das bremische Staatsgebiet mit Ausnahme der Stadt Bremerhaven;
3. für die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf:
das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen;

4. für die Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt a. M.:

die Stadtgemeinden Frankfurt a. M., Hannau, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Ludwigshafen a. Rh., Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Pirmasens, Kassel, Bad Hersfeld, Fritzlar, Bad Wildungen, Korbach, Giessen und der Main-Taunus-Kreis;

5. für die Hanseatische Wertpapierbörse in Hamburg:

das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg;

6. für die Niedersächsische Börse zu Hannover:

das Gebiet der Stadt Hannover;

7. für die Bayerische Börse in München:

die Stadtgemeinde München;

8. für die Wertpapierbörse in Stuttgart:

die Stadtgemeinde Stuttgart.“

9. Im § 46 Abs. 4 werden die Worte „den Reichswirtschaftsminister“ durch die Worte „die für die Wirtschaftsverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem sich die Börse befindet,“ ersetzt.

10. Im § 50 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Anschaffungsgeschäften, die Bezugsrechtsausübungen, Konvertierungen oder andere Emissionsgeschäfte zum Gegenstand haben, ist das Emissionshaus oder das die Emission durchführende Konsortium in vollem Umfang zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das Emissionshaus oder das Konsortium nicht Händler ist. Die Emissionsgeschäfte sind in den Geschäftsbüchern beider Vertragsteile, soweit sie Händler sind, als solche kenntlich zu machen. Es genügt, wenn für diese Geschäfte ein besonderes Konto geführt wird. Die dem Bezieher zu erteilende Abrechnung und deren Doppel oder die Schlußnote sind mit dem Vermerk „Emissionsgeschäfte“ zu versehen.“

11. Im § 50 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6 und wie folgt ergänzt:

„Diese Verpflichtung erlischt bei Händlern nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende des Abrechnungszeitraums an gerechnet. Die Vorschrift des § 66 Abs. 3 bleibt unberührt.“

12. Im § 54 Abs. 3 werden zwischen den Sätzen 2 und 3 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Anschaffungsgeschäfte dazu dienen, die eigenen Wertpapierbestände dem durch Gesetz oder Satzung oder sonst zwingend vorgeschriebenen Stand anzugleichen. Die Steuer ist in diesen Fällen abweichend von den Bestimmungen des § 66 Abs. 1 von dem anderen Händler in voller Höhe zu verrechnen. Dabei muß jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der andere Händler muß als Zentralkasse im Rahmen der Verbände der Kreditgenossenschaften, Sparkassen und Girokassen

- tätig sein. Bei einem Anschaffungsgeschäft mit einer Sparkasse kann der andere Händler auch eine Bank sein, wenn die Sparkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen bei dieser Bank Gelder anlegen darf.
2. Der andere Händler muß die Abrechnung, die er der Kreditgenossenschaft, der Sparkasse oder der Girokasse erteilt (§ 66 Abs. 2), und deren Doppel mit dem Vermerk „Anlagegeschäft gemäß § 54 Abs. 3 KVStDB“ versehen.
3. Die Kreditgenossenschaften, Sparkassen und Girokassen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, müssen dies dem für sie zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anzeigen. Auf der Anzeige muß der andere Händler bestätigen, daß er von dem Inhalt der Anzeige Kenntnis genommen hat. Die Anzeige und die Bestätigung sind in zwei Stücken einzureichen. Das zweite Stück ist für das Kapitalverkehrsteueramt bestimmt, das für den anderen Händler örtlich zuständig ist.“
13. § 58 erhält die folgende Fassung:
- „(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind, sobald jeweils mehr als 100 Deutsche Mark Steuer aufgekomen sind, spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats an die Kasse des Kapitalverkehrsteueramtes abzuführen. Als Abschlagszahlung ist der Betrag zu leisten, der jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Monats aufgekomen ist. Zum 15. Januar eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen nicht zu entrichten.
- (3) Für jeden Abrechnungszeitraum sind die in den Geschäftsbüchern enthaltenen Beträge an Börsenumsatzsteuer aufzurechnen und bei dem Kapitalverkehrsteueramt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach *Muster 8* anzumelden. Der Abrechner muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlagszahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,
1. daß in den Geschäftsbüchern, die er dem Kapitalverkehrsteueramt als Grundlage für das Abrechnungsverfahren benannt hat (§ 55 Abs. 3), alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) mit den auf ihn entfallenden Steuerbeträgen eingetragen sind,
 2. daß die Summe der einzelnen Steuerbeträge den angemeldeten Gesamtbetrag ergibt,

3. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Endet die Händlereigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres vor dem 1. Dezember, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt die Anmeldung nach *Muster 8* bis zum Fünfzehnten des auf die Beendigung der Händlereigenschaft folgenden Monats einzureichen. Eine Abschlagszahlung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu entrichten. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(6) Ist für einen Abrechnungszeitraum keine Börsenumsatzsteuer abzuführen, so muß der Abrechner dies dem Kapitalverkehrsteueramt anzeigen.“

14. Im § 61 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Die Börsenumsatzsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und zu einem vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzten Herstellungspreis ausschließlich an die Oberfinanzdirektionen abgegeben. Diese beliefern die Finanzämter.“

15. Im § 61 wird der Absatz 3 gestrichen.

16. Im § 62 wird der Absatz 2 gestrichen.

17. Im § 63 wird der Absatz 3 gestrichen.

18. Im § 92 wird der Absatz 3 gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Hinsichtlich der Beistandspflicht der Urkundspersonen ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 73 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 zu verfahren. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 29. Juli 1953 auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Strauß

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 13)

Muster 8
(§ 58 KStDB)

Eingegangen am

Sollbuch

(Nr.) (Rj.)

Steuerliste

(Nr.) (Rj.)

Anmeldung

de
(Firmenbezeichnung)

in
(Ort) (Straße, Nr.)

Im Kalenderjahr 19..... sind in den Geschäftsbüchern, die $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ nach § 55 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bezeichnet $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$, insgesamt

..... DM Pf

(Deutsche Mark in Worten)

Börsenumsatzsteuer eingetragen worden. Hierauf $\frac{\text{habe ich}}{\text{haben wir}}$ die folgenden Abschlagszahlungen entrichtet:

1. am	für Monat	19.....	DM	Pf
2. am	für Monat	19.....	DM	Pf
3. am	für Monat	19.....	DM	Pf
4. am	für Monat	19.....	DM	Pf
5. am	für Monat	19.....	DM	Pf
6. am	für Monat	19.....	DM	Pf
7. am	für Monat	19.....	DM	Pf
8. am	für Monat	19.....	DM	Pf
9. am	für Monat	19.....	DM	Pf
10. am	für Monat	19.....	DM	Pf
11. am	für Monat	19.....	DM	Pf
zusammen:			DM	Pf

Es sind somit als Abschlußzahlung noch zu entrichten

..... DM Pf. Diesen Betrag $\frac{\text{habe ich}}{\text{haben wir}}$ an das

Finanzamt (Finanzkasse) in am
durch entrichtet.

Alle von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) sind unter Angabe des für jedes Geschäft auf $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ entfallenden Steuerbetrags in den obenbezeichneten Geschäftsbüchern eingetragen. Die Summe der einzelnen Steuerbeträge ergibt den angemeldeten Gesamtbetrag.

$\frac{\text{Ich versichere}}{\text{Wir versichern}}$, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.

....., den 19.....

(Unterschrift)

**Dreiundvierzigste *) Verordnung über Zollsatzänderungen
(Zollkontingente für Massenstahl).**

Vom 5. August 1955.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten des § 1 der Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 243) gelten unter Berücksichtigung der durch die Sechste Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 250) und die Siebente Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europä-

ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 259) eingetretenen Zolltarifänderungen über den 31. August 1955 hinaus bis auf weiteres.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Strauß

*) Die Zweiundvierzigste Verordnung ist noch nicht verkündet.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 30. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. August bis 3. September 1955 in Karlsruhe stattfindende „7. Deutsche Heilmittelausstellung 1955“;
2. die in der Zeit vom 3. bis 11. September 1955 in Nürnberg stattfindende „17. Deutsche Erfinder- und Neuheitenausstellung 1955“;
3. die in der Zeit vom 24. September bis 9. Oktober 1955 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1955“.

Bonn, den 30. Juli 1955.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß